



Satzung des Sportvereins Dassow 24 e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 28.11.2014

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Sportverein Dassow 24 e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dassow. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Grevesmühlen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Nordwest- Mecklenburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, der Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.
Er dient dazu das Leben in unserer Stadt interessant zu gestalten und allen Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich sportlich zu betätigen.
Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der sportlichen Bildung der Mitglieder verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der ethnischen, parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.

5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend sowie für den Verein besonders verdient gemacht oder besondere sportliche Leistungen vollbracht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können auch juristische Personen sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, des Übungs- und Spielbetriebes sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Voraussetzung für die Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins ist eine ordnungsgemäße Anmeldung in einer der Abteilungen. Die Anmeldung hat in der Abteilung zu erfolgen, in der die Hauptaktivität des Mitglieds stattfindet. Nachträglicher Wechsel der Abteilung ist dem Vorstand zeitnah bekanntzugeben.
4. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Mitglieder unter 18 Jahre können durch einen ihrer Erziehungsberechtigten vertreten werden. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
5. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Sie sind zur Zahlung von Gebühren und Sonderbeiträgen bei kostenintensiven Leistungen des Vereins verpflichtet. Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b) ein Jahresbeitrag.Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge und Gebühren vorzuschlagen, mit denen der wirtschaftliche Bestand des Vereins gewährleistet ist.
3. Für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, kann nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes durch Abteilungsversammlungsbeschluss ein Sonderbeitrag von den Abteilungsmitgliedern erhoben werden. Dieser fließt ausschließlich in das Abteilungsbudget.
4. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
5. Spenden fließen grundsätzlich in die Vereinskasse. Abteilungsgebundene Spenden werden dem jeweiligen Abteilungsbudget des entsprechenden Haushaltsjahres hinzugeschlagen.
6. Zuwendungen der öffentlichen Hand fließen in die Vereinskasse, zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.
7. Für angeschaffte und zugewendete Vereins- und Vermögenswerte ab 400,00 € ist ein Inventarverzeichnis anzulegen. Sie sind Eigentum des Vereins.
8. Etwaige Gewinne und Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei jurist. Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Quartals. Die Mindestmitgliedschaft im Verein beträgt ein halbes Jahr.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des gesamten Jahresbeitrags oder mehr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.
5. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung
 - b) Schweren Verstöße gegen die Interessen des Vereins
 - c) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder grob unsportliches Verhalten
 - d) aus sonstigen wichtigen Gründen.

6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung
7. Neben der Maßnahme des Vereinsausschlusses stehen dem Vorstand folgende mildere Maßregeln zur Verfügung:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre
 Diese können nach vorheriger Anhörung des/der Betroffenen durch Beschluss des Gesamtvorstandes verhängt werden.
8. Der Beschluss zu den Maßregeln zu Absatz 4 sowie Absatz 7 a), 7 b) und 7 c) ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Der Beschluss der Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Die Einladung geschieht grundsätzlich in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse sowie durch Aushang im Vereinsheim sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann wahlweise auch in Schriftform an jedes Mitglied gesendet werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. § 8 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zu enthalten:
 1. Bericht des Vorstandes,
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. gegebenenfalls Wahlen,
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des jeweiligen Geschäftsjahres.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen der Tagesordnung beigefügt werden.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder vom/von der 3. Vorsitzenden oder Finanzwart/in geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins sowie der Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Den Ablauf von Wahlen regelt die Wahlordnung.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
 2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 3. Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands

4. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans
5. Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands; der/die Jugendleiter/in wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung bestätigt
6. Wahl der Kassenprüfer/innen
7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
10. Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen: Beitragsordnung gem. § 5 Abs. 1 Abteilungsordnungen
Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
12. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
13. Bestätigung der Jugendordnung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der 3. Vorsitzenden
 4. dem/der Finanzwart/in
 5. dem/der Schriftführer/in
 6. dem/der Jugendwart/in
 7. dem/der Beauftragte/n für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 8. den Abteilungsleitern/ Abteilungsleiterinnen.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Der/die Jugendwart/in wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt
4. Die Abteilungsleiter/innen werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt
5. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Ausnahme ist der/die Jugendwart/in. Diese/r ist mit dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar.
6. Einzelheiten zur Wahl der Vorstandsmitglieder regelt die Wahlordnung.
7. Personalunion ist nicht zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist eine Ausnahme hiervon übergangsweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig (s. auch §10 Abs. 10)

8. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.
Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder Finanzwart/in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
10. Der Vorstand erstellt Vereinsordnungen und schlägt diese der Mitgliederversammlung zur Annahme vor..
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann durch den Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch berufen werden. Die Mitglieder werden hiervon informiert. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl notwendig.
12. Durch Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Vorstandes gebildet werden. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende und der/die Finanzwart/in.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.
3. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Anberaumte Abteilungsversammlungen sind von den Abteilungen dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.

§ 12 Abteilungen

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden und obliegen der Buchhaltung des Vereins.
2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
3. Die Abteilungsleiter/innen werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Abteilungsversammlung gewählt. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
4. Soweit besondere sportartspezifische Regelungen erforderlich sind, können diese in eigenen, weiteren Abteilungsordnungen festgelegt werden, die vom Vorstand genehmigt werden müssen.
5. Entsprechend der finanziellen Möglichkeiten stellt der Vorstand den Abteilungen ein jährliches Budget zur Verfügung.
6. Die Abteilungsleiter/innen sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich Ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 500,- €. Die Abteilungsleiter/innen haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.

§ 13 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Vereinsjugend wählt einen Jugendwart und schlägt diesen der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.
5. Stellen die Kassenprüfer besonders grobe sachliche und/ oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie das Recht, eine Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Antrag muss von beiden Kassenprüfern unterzeichnet sein.

§ 15 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Ordnungen

1. Ordnungen dienen zur Regelung des Vereinsgeschäftsleben. Sie sind nicht Teil der Satzung.
2. Folgende Ordnungen hat der Gesamtvorstand mindestens zu erstellen und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen:
 - a) Beitragsordnung gem. §5 Abs.1
 - b) Abteilungsordnung (in der u.a. die Finanzierung der Abteilungen zu regeln ist)
 - c) Wahlordnung
3. Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Allgemeine Geschäftsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Ehrenordnung, Disziplinarordnung.
4. Ordnungen, die einzelne Abteilungen oder Personen begünstigen oder einer oder mehrerer Passagen dieser Satzung widersprechen sind ungültig.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Sportvereins Dassow 24 e. V.“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen unmittelbar an die Stadt Dassow mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 19 In Kraft treten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.11.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister am _____ in Kraft.